

RS OLG Wien 1997/12/05 8Rs217/97h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1997

Rechtssatz

Daß dem Versicherten noch eine einzige, zielgerichtete Bewegung mit funktioneller Umsetzung möglich ist, steht der Annahme praktischer Bewegungsunfähigkeit für die Pflegestufe 7 nicht von vornherein entgegen. Zu beurteilen war ein Fall, in dem der sonst bewegungsunfähigen Versicherten nur noch das Betätigen einer auf der Bettdecke liegenden Glocke möglich war.

Entscheidungstexte

- 8 Rs 217/97h

Entscheidungstext OLG Wien 05.12.1997 8 Rs 217/97h

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at